



Entscheid

**Nr. 263 414 vom 8. November 2021
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt angolanischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 5. Juli 2021 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration vom 1. Juni 2021 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 16. Juli 2021 mit Referenznummer X

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 1 Oktober 2021, in dem die Sitzung am 25. Oktober 2021 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen H. CALIKOGLU.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und des Rechtsanwalts H. LECLERC und des Rechtsanwalts A. DE WILDE, der für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 7. Januar 2021 reichte der Antragsteller einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ein, in Funktion von seiner belgischen Ehegattin.

1.2. Am 1. Juni 2021 traf der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration eine Entscheidung zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu

verlassen. Dies ist die angefochtene Entscheidung, die dem Antragsteller am 3. Juni 2021 zugestellt wurde und wie folgt lautet:

„In Ausführung von Artikel 52 §4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, beantragt am 7. Januar 2021 von:

Name: P(...)

Vorname(n): D(...) d(...)A(...) F(...)

Staatsangehörigkeit: Angola

(...)

mit der folgenden Begründung verweigert:

Der Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.

Am 7. Januar 2021 hat der Betreffende auf der Grundlage von Artikel 40/er des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Familienzusammenführung als Ehepartner von Frau A(...) D(...) V(...) C(...) (NN (...)), belgischer Staatsangehörigkeit, eingereicht.

Obwohl der Betreffende zur Unterstützung seines Antrags seine Identität und sein Verschägerungsverhältnis mit der Person, die ihm das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, nachgewiesen hat, ist die durch Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geforderte Erfüllung der Bedingung in Bezug auf Einkünfte nicht gültig belegt worden.

Die Person, die ihm das Aufenthaltsrecht eröffnet, bezieht nämlich derzeit monatliche Einkünfte von höchstens 1.119,51 EUR, was unter dem in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgegebenen Mindestsatz von 120 % des Eingliederungseinkommens (derzeit 1.596,89 EUR) liegt.

Somit ist die Verwaltung aufgrund von Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verpflichtet, auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers und der Mitglieder seiner Familie zu bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen.

Obwohl der Betreffende bei der Einreichung seines Antrags auf eine Aufenthaltskarte als Familienangehöriger eines belgischen Staatsangehörigen (Anlage 19/er) aufgefordert wurde, Unterlagen über die Ausgaben der Person, die ihm das Aufenthaltsrecht eröffnet, vorzulegen, wurde keine Unterlage vorgelegt.

Auf jeden Fall können die derzeitigen Einkünfte der Person, die das Aufenthaltsrecht eröffnet, nicht als ausreichend gelten, um für den Haushalt (bestehend aus 3 Erwachsenen) aufzukommen und sowohl alle gewöhnlichen Ausgaben (wie Miet-, Ernährungs-, Gesundheits-, Mobilitäts-, Wasser-, Heiz- und Stromkosten, diverse Versicherungen, Steuern usw.) als auch alle außergewöhnlichen Ausgaben, die den Betreffenden entstehen könnten (Kosten für medizinische Pflege, Arbeiten usw.), zu decken. Demzufolge können die Einkünfte der Person, die dem Betreffenden das Aufenthaltsrecht eröffnet, im Sinne von Artikel 42 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht als ausreichend gelten.

Außerdem fließen die Einkünfte des Betreffenden nicht in die Beurteilung der Höhe der Existenzmittel im Sinne von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein. Tatsächlich werden allein die Einkünfte der Person, die ihm das Aufenthaltsrecht eröffnet, berücksichtigt. Diese Bestimmung wird durch den Entscheid des Staatsrates Nr. 240.164 vom 12. Dezember 2017 bestätigt, demzufolge in Artikel 40/er Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, dass der zusammenführende Belgier selbst über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss.

Aufgrund des Vorangehenden gelten die Bedingungen von Artikel 40/er des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als nicht erfüllt; demzufolge wird der Antrag abgelehnt.“

2. Bezüglich der Zulässigkeit

Von Amts wegen stellt der Rat die Unzulässigkeit des Aussetzungsantrages fest.

Artikel 39/79 § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: Ausländergesetz) lauten wie folgt:

„§ 1 Unter Vorbehalt von § 3 und der Zustimmung des Betreffenden kann während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde, die gegen einen in Absatz 2 erwähnten Beschluss gerichtet ist, gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden und es dürfen keine solchen Maßnahmen gegenüber dem Ausländer ergriffen werden aufgrund von Begebenheiten, die zu dem Beschluss geführt haben, gegen den Beschwerde eingereicht ist.

Die in Absatz 1 erwähnten Beschlüsse sind die Folgenden: (...)

*8. Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines in Artikel 40ter erwähnten Ausländers,
(...)“*

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ein Beschluss im Sinne vom obengenannten Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 Nr. 8 ist und eine gegen solchen Beschluss eingereichte Nichtigkeitsklage von Rechts wegen eine aufschiebende Wirkung hat, hat die antragstellende Partei kein Interesse daran, spezifisch die Aussetzung zu beantragen, und ist der Aussetzungsantrag somit unzulässig.

Der Aussetzungsantrag ist unzulässig.

3. Untersuchung der Klage

3.1. Der Antragsteller macht sechs Klagegründe geltend, mit denen er einen Verstoß gegen die Begründungspflicht nach den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten und gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK), Artikel 40ter Absätze 1 und 2 des Ausländergesetzes und das europäische Rechts und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rügt.

Er argumentiert wie folgt:

„1. Rechtsmittel:

Verletzung der angemessenen Begründungspflicht Gesetz vom 29.07.1991 Artikel 2 und 3, über die Begründungspflicht für Verwaltungsentscheidungen.

Dieses Gesetz schreibt in Artikel 2 und 3 vor, dass jede Verwaltungsentscheidung inhaltlich und formell begründet sein muss.

Im vorliegenden Fall behauptet das Ausländeramt „ (...) der Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er die Bedingungen erfüllt um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten in Anspruch zu nehmen (...). “

Diese Behauptung entspricht nicht dem Sachverhalt.

Aus dem Sachverhalt ist klar und deutlich zu entnehmen, dass der Antragsteller selbst über ein EU-Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügte, und dass er die Ehe mit einer Belgierin geschlossen hat die als Unionsbürgerin angesehen wird und somit er das Recht auf Aufenthalt hat.

Die Begründung, dass der Unionsbürger der das Recht auf Aufenthalt eröffnet nicht genügend Einkommen hat ist schlichtweg unrichtig.

Selbstverständlich hat der Ehepartner eines Unionsbürgers das Recht in Belgien zu leben, gemäß Artikel 40ter, Absatz 1, des Gesetzes vom 15.12.1980 über Aufenthalt.

Diese gesetzliche Bestimmung sieht überhaupt keine zusätzlichen Bedingungen vor.

Die Begründung ist inkohärent, falsch und nicht nachvollziehbar weil aus der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, dass der Antragsteller Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist. Weiterhin ist die Entscheidung nicht richtig begründet, weil nicht sehr Sinn erkennbar ist den Aufenthalt zu verweigern, obwohl der Haushalt über genügend Einkommen verfügt.

Eine Begründung die den Sinn des Gesetzes nicht berücksichtigt ist eine nichtige Begründung.

Der reine Formalismus auf dem sich das Ausländeramt hier beruft, entspricht nicht den Anforderungen der rationalen und nachvollziehbaren Begründung von Verwaltungshandlungen.

Entsprechend ist dieser angefochtene Beschluss zu annullieren.

2. Rechtsmittel:

Verletzung des Artikels 8 der europäischen Menschenrechtskonvention, Schutz des Familienlebens. Der Text der Konvention gewährt dem Antragsteller das Recht auf Privat und Familienleben. Die öffentliche Gewalt kann nur aus Gründen der nationalen Sicherheit oder wegen Straftaten hiervon abweichen. Diese Menschenrechtsbestimmung ist unmittelbar anwendbar.

Der Antragsteller lebt nachweislich mit seiner Ehefrau A.D.V.C. zusammen. Dies wurde polizeilich überprüft. Es handelt sich nicht um eine Scheinbeziehung oder um Aufenthaltsbetrug.

Die Bestimmungen auf die das Ausländeramt sich beruft, die Ehefrau müsste 1.596,89€ eigenes Einkommen verfügen um ein Aufenthaltsrecht zu eröffnen ist ein völlig missbräuchlicher Eingriff in das Privat- und Familienleben des Antragstellers.

Es ist richtig, dass die Menschenrechtsbestimmungen aus der Menschenrechtskonvention nicht absolut gelten, jedoch im Kontext gelten sie sicherlich.

Der Belgische Staat hat Einschränkungen für das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen vorgesehen um zu verhindern, dass Aufenthaltsrecht gewährt wird an Personen die nicht gemäß den Bedingungen der menschlichen Würde hier leben können wegen ungenügendem Einkommen.

Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall, so dass die Beschränkungen für das Familienleben hier nicht gelten können.

Die angefochtene Entscheidung ist auch aus diesen Gründen illegal und zu annullieren.

Die angeführte Menschenrechtsbestimmung ist unmittelbar anwendbares Recht.

3. Rechtsmittel:

Verletzung des Artikels 40ter §1 des Gesetzes vom 15.12.1980 über den Aufenthalt der Ausländer. Dieser Gesetzestext besagt folgendes:

„Die Familienmitglieder aufgeführt unter Artikel 40bis (werden angesehen als Familienmitglieder eines Unionsbürgers: Der Ehepartner (...)) eines Belgiers der die Niederlassungsfreizügigkeit gemäß den Europäischen Verträgen und den Verträgen über das Funktionieren der Europäischen Union ausgeübt hat sind denselben Bestimmungen unterworfen wie die Familienmitglieder eines Unionsbürgers.“

Diese gesetzliche Bestimmung wird verletzt, weil die Ehefrau des Antragstellers gleichgestellt wird mit einem Unionsbürgers denn sie hat im Ausland gelebt.

Unter diesen Voraussetzungen sind die Bestimmungen unter §2 des Artikels 40ter nicht anwendbar. Im angefochtenen Beschluss wird anerkannt, dass die Ehefrau zwar Belgierin ist aber als Unionsbürger angesehen wird.

Somit verletzt die angefochtene Entscheidung die in Artikel 40ter §1 angeführten Bestimmung und ist zu annullieren.

In der Tat gelten für die Unionsbürger und für die Belgier die gleichgestellt werden mit Unionsbürgern keine Begrenzung bezüglich des Haushaltseinkommen und somit ist der angefochtene Beschluss zu annullieren.

4. Rechtsmittel:

Verletzung des Artikel 40ter §2 des Gesetzes vom 15.12.1980 über den Aufenthalts der Ausländer.

Wenn davon ausgegangen wird, dass §1 des Artikels 40ter nicht anwendbar wäre, dann müsste §2 angewandt werden.

Dieser Paragraph besagt folgendes:

„Folgende Familienmitglieder eines Belgiers die nicht die Zirkulationsfreizügigkeit in Anspruch genommen haben auf dem Territorium eines Mitgliedsstaates, gemäß dem Unionsvertrag oder dem Vertrag über das Funktionieren der Europäischen Union, sind den folgenden Bestimmungen unterworfen: (...)“

Das Gesetz listet dann unter 1 die Familienmitglieder auf, unter denen sich auch der Ehegatte befindet.

Im zweiten Absatz dieses Paragraphen schreibt der Gesetzgeber: „Die Familienmitglieder die im ersten Absatz angeführt werden müssen nachweisen, dass der Belgier über stabiles, regelmäßiges und genügendes Einkommen verfügt.“

Dann sieht das Gesetz eine Vermutung vor in dem festgehalten wird, das diese Bedingung als erbracht gilt wenn 120% des Eingliederungseinkommens (1.596,89€) besteht.

Weiter ist eine genügende Wohnung nachzuweisen und auch eine Krankenversicherung.

In vorliegendem Fall braucht die erste Vermutung nicht nachgewiesen zu werden.

Als Ehepartner hat der Antragsteller eine Beitragspflicht um den ehelichen Haushalt mitzufinanzieren.

Hieraus ergibt sich, dass genügend Existenzmittel nachgewiesen werden. Außerdem verfügt der Antragsteller über eine eigene Sozialversicherung. Schließlich ist die Wohnung nachweislich völlig angemessen.

Der Nachweis eines eigenen Einkommens des Regruppierenden in Höhe von 1.596,89€ ist also keine zwingende Bestimmung.

Die Verwaltung hat eine Ermessensfreiheit und ist verpflichtet diese Ermessensfreiheit korrekt und konkret anzuwenden. Sie kann sich also nicht verschanzen gegen eine Ersatzweise im Gesetz stehende Vermutung, sondern muss in concreto prüfen ob die Bedingung „dauerhafte, stabile und genügende Einkünfte bestehen“.

Im vorliegendem Fall ist eindeutig ersichtlich dass die Verwaltung die angeführte Bestimmung verletzt weil sie sie nicht richtig anwendet.

Die Auslegung der Verwaltung der Bestimmung ist völlig einseitig und nicht unparteiisch sondern gegen den Antragsteller gerichtet.

Die Verwaltung gibt den Anschein als hätte sie die Sache geprüft, in Wirklichkeit jedoch hat die Verwaltung die bestehenden Informationen über den Haushalt und das Einkommen nicht angefordert und somit die gesetzliche Bestimmung parteiisch und illegal ausgelegt.

5. Rechtsmittel

Verletzung des Europäischen Rechts.

Der Antragsteller verfügt über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland und über ein berufliches Einkommen.

Somit hatte er laut den Bestimmungen der Europäischen Verträge auch das Recht sich in Belgien niederzulassen und Aufenthalt zu beantragen.

Hier sollte der Ausländerstreitsachenrat eine Vorfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union stellen, inwiefern Artikel 40ter §2 das Europäische Recht verletzt, weil er verhindert das Bewohner eines EU-Landes in einem anderen EU-Land durch

Familienzusammenführung Aufenthalt erhalten, obwohl sie ein eigenes Recht auf Aufenthalt in Belgien geltend machen können.

6. Rechtsmittel

Verletzung der Regeln einer vernünftigen Verwaltung.

Es gilt der Rechtsgrundsatz, dass die Verwaltung neutral und wohlwollend die Anträge bearbeitet.

Dies schließt ein, dass wenn Informationen fehlen, diese angefordert werden und sich nicht einfach mit lückenhaften Informationen begnügt wird um einen Aufenthaltsantrag zu verwerfen.

Es muss also eine Zusammenarbeit bestehen.

Außerdem ist es absolut unverständlich, dass die Aufenthaltsrechtliche Situation in Deutschland, die der Verwaltung sehr wohl bekannt ist, nicht berücksichtigt wird.

Ein solches Verhalten entspricht nicht den normalen Grundsätzen und ist für den Antragsteller sehr schädigend.

Ein solches Verhalten einer Verwaltung ist macht-missbräuchlich und schädigend.

Auch aus diesem Grund ist die angefochtene Entscheidung zu annullieren, denn ein solches Verhalten entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen die für die Verwaltungsarbeiten gelten.“

3.2. Die beklagte Partei antwortet wie folgt:

“1. Die beklagte Partei weist darauf hin, dass Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, in dem erlassenen Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in ‚angemessener‘ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründe zum Tragen des Beschlusses ausreichend sein müssen. Der wichtigste Grund für die im Gesetz vom 29. Juli 1991 vorgesehene Begründungspflicht besteht darin, dass der Betroffene in der Lage sein muss, in dem an ihn gerichteten Beschluss die Gründe für den Erlass des Beschlusses zu finden, damit er in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden kann, ob er den Beschluss mit einer Nichtigkeitsklage anfechten will.

Die beklagte Partei stellt fest, dass die Motive des angefochtenen Beschlusses in einfacher Weise in diesem Beschluss erkannt werden können, sodass die Antragstellende Partei nicht behaupten kann, dass die juristischen und tatsächlichen Erwägungen, die diesem Beschluss zugrunde liegen, nicht in den vorgenannten angefochtenen Beschluss aufgenommen worden wären. In diesem Sinne wird ein Verstoß gegen Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 nicht plausibel gemacht.

2. Die Frage, ob von einer angemessenen Begründung die Rede ist, und der vorgebliche Verstoß gegen die Begründungspflicht werden untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich des Artikels 40ter des Ausländergesetzes, der lautet wie folgt:

„§ 1 - Die in Artikel 40bis § 2 erwähnten Familienmitglieder eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgeübt hat, unterliegen denselben Bestimmungen wie die Familienmitglieder eines Unionsbürgers.

§ 2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf folgende Familienmitglieder eines Belgiers, der von seinem Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag

über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht Gebrauch gemacht hat:

1. die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder, sofern sie den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen,
2. die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Familienmitglieder, sofern es sich um Vater und Mutter eines minderjährigen Belgiers handelt, sie ihre Identität durch ein gültiges Identitätsdokument nachweisen und den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Familienmitglieder müssen nachweisen, dass der Belgier:

1. über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, indexiert gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes. In die Beurteilung der Höhe dieser Existenzmittel fließen Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein. Mittel aus Eingliederungseinkommen, finanzielle Sozialhilfe, Familienleistungen und Zuschläge, Eingliederungszulagen und Übergangsentschädigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Arbeitslosengeld wird nur dann berücksichtigt, wenn der Belgier nachweist, dass er aktiv Arbeit sucht.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn der Belgier sich nur von seinen in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten minderjährigen Familienmitgliedern begleiten lässt beziehungsweise diese Familienmitglieder ihm nachkommen,

2. über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied/die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihn begleiten oder ihm nachkommen, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, wie in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohntort vermieteten Wohnungen vorgesehen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie Belgier nachweisen, dass die Wohnung diesen Anforderungen entspricht,
3. über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt.“

Der angefochtene Beschluss ergibt, dass der Antragsteller in der Tat diese Anforderungen nicht erfüllt:

„Obwohl der Betreffende zur Unterstützung seines Antrags seine Identität und sein Verschwägerungsverhältnis mit der Person, die ihm das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, nachgewiesen hat, ist die durch Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geforderte Erfüllung der Bedingung in Bezug auf Einkünfte nicht gültig belegt worden. Die Person, die ihm das Aufenthaltsrecht eröffnet, bezieht nämlich derzeit monatliche Einkünfte von höchstens 1.119,51 EUR, was unter dem in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgegebenen Mindestsatz von 120 % des Eingliederungseinkommens (derzeit 1.596,89 EUR) liegt. Somit ist die Verwaltung aufgrund von Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verpflichtet, auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers und der Mitglieder seiner Familie zu bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Obwohl der Betreffende bei der Einreichung seines Antrags auf eine Aufenthaltskarte als Familienangehöriger eines belgischen Staatsangehörigen (Anlage 19ter) aufgefordert wurde, Unterlagen über die Ausgaben der Person, die ihm das Aufenthaltsrecht eröffnet, vorzulegen, wurde keine Unterlage vorgelegt. Auf jeden Fall können die derzeitigen Einkünfte der Person, die das Aufenthaltsrecht eröffnet, nicht als ausreichend gelten, um für den Haushalt (bestehend aus 3 Erwachsenen) aufzukommen und sowohl alle gewöhnlichen Ausgaben (wie Miet-, Ernährungs-, Gesundheits-, Mobilitäts-, Wasser-, Heiz- und Stromkosten, diverse Versicherungen, Steuern usw.) als auch alle außergewöhnlichen Ausgaben, die den Betreffenden entstehen könnten (Kosten für medizinische Pflege, Arbeiten usw.), zu decken. Demzufolge können die Einkünfte der Person, die dem Betreffenden das Aufenthaltsrecht eröffnet, im Sinne von Artikel 42 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht als ausreichend gelten. Außerdem fließen die Einkünfte des Betreffenden nicht in die Beurteilung der Höhe der Existenzmittel im Sinne von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein. Tatsächlich werden allein die Einkünfte der Person, die ihm das Aufenthaltsrecht eröffnet, berücksichtigt. Diese Bestimmung wird durch den Entscheid des Staatsrates Nr. 240.164 vom 12. Dezember 2017 bestätigt, demzufolge in Artikel 40ter Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, dass der zusammenführende Belgier selbst über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss.“

Der angefochtene Beschluss hat daher gültig angegeben, dass:

„Aufgrund des Vorangehenden gelten die Bedingungen von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als nicht erfüllt; demzufolge wird der Antrag abgelehnt.“

3. Gemäß Artikel 42, §1 des Ausländergesetzes soll die beklagte Partei allerdings untersuchen in wie fern die Existenzmittel ausreichen, damit die öffentlichen Behörden nicht für den Betroffene aufkommen muss.

Artikel 42, § 1 des Ausländergesetzes behauptet, dass:

„Ist die in den Artikeln 40bis § 4 Absatz 2 und 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Bedingung in Bezug auf das Ausreichen der Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer und bei sämtlichen belgischen Behörden alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.“

Aus den Verfahrensunterlagen ergibt es sich aber, dass der Antragsteller keinerlei Elemente in diesem Sinne übersendet hat an die beklagte Partei. Der Antragsteller hat folgende Dokumente zu seinem Antrag hinzugefügt: eine Heiratsurkunde, einen gültigen Reisepass, ein Beweis der Bezahlung der „Redevance“, ein Einkommensnachweis des Haushaltes, ein Krankenversicherungsnachweis und einen registrierten Mietvertrag. Diese Unterlagen reichen aber nicht aus um die beklagte Partei zu ermöglichen festzustellen, ob die Referenzperson über ausreichende Mittel verfügt um zu verhindern, dass die öffentlichen Behörden gegeben falls für den Haushalt aufkommen müssen.

Bezüglich des Vorwurfes, die beklagte Partei hätte der konkreten Situation des Antragstellers nicht Rechnung getragen, kann diese nur darauf hinweisen, dass es dem Antragsteller obliegt, die nötigen Unterlagen einzureichen. Tatsächlich urteilt die ständige Rechtsprechung⁴, dass der Antragsteller jedes neue Element, das einen Einfluss auf den Antrag haben könnte, der beklagten Partei mitteilen muss und dass auch zeitlich⁵, *quod non in specie*.

4. Der Antragsteller bestreitet, dass nur das Einkommen der belgischen Referenzperson beurteilt werden muss und meint, dass er nachweise, dass der Haushalt über ausreichende Mittel verfügt. Er behauptet, dass er als Ehemann eine Beitragspflicht hat an den Haushaltskosten.

Es handelt sich jedoch um eine ständige Rechtsprechung, dass die Belgische Referenzperson, persönlich, über ausreichende Mittel verfügen muss. Die beklagte Partei verweist an die Belehrung des Staatsrates vom 23. April 2015.⁶ Daran erinnerte der Staatsrat in seine Arresten 232.708 vom 27. Oktober 2015, Nr. 235.265 vom 28. Juni 2016, Nr. 237.191 vom 26. Januar 2017 und außerdem auch Nr. 240.164 vom 12. Dezember 2017.

5. Der Antragsteller ist der Meinung, dass eine Vorfrage gestellt werden muss an den Gerichtshof der Europäischen Union. Die beklagte Partei ist aber der Meinung, dass der Antragsteller keinerlei Interesse hat an dieser Vorfrage.

Er hat damals einen Antrag den Behörden zugestellt, in seine Beschaffenheit als Ehepartner von einer Belgierin. Das Gesetz erwartet dann, dass eine betroffene Person auch die Anforderungen für ein solches Aufenthaltsrecht erfüllt, was anscheinend nicht der Fall ist. Wenn der Antragsteller der Ansicht nach ist, dass er die Möglichkeit hat, selbständig ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, muss er dazu den geeigneten Antrag zustellen, was hier aber nicht der Fall ist.

6. Artikel 8 der EMRK lautet wie folgt:

„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum

Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

Wenn ein Risiko einer Verletzung des Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens angeführt wird, prüft der Rat an erster Stelle, ob ein Familien- und Privatleben im Sinne von Artikel 8 der EMRK vorliegt, bevor er untersucht, ob die antragstellende Partei sich auf Artikel 8 berufen kann. Um zu beurteilen, ob von einem Familien- und Privatleben die Rede ist, muss der Rat sich im Grundsatz im Zeitpunkt des Treffens des angefochtenen Beschlusses stellen.

Ob ein Familien- und/oder Privatleben vorliegt, ist eine Frage tatsächlicher Natur, auf die der Rat im weiteren Verlauf eingeht. Daneben erinnert der Rat daran, dass Artikel 8 der EMRK darauf gerichtet ist, die Einzelperson gegen willkürliche staatliche Einmischung zu schützen. Obwohl Artikel 8 kein absolutes Recht enthält und ungeachtet, ob ein Aufenthalt verweigert oder beendet wird, sind die Konventionsstaaten innerhalb ihres Ermessensspielraums dazu verpflichtet, eine angemessene Abwägung zwischen den konkurrierenden Interessen der Einzelperson und dem allgemeinen Interesse durchzuführen.

In Falle einer ersten Zulassung, wie es hier der Fall ist, weil die antragstellende Partei kein bestehendes Aufenthaltsrecht entzogen wird, muss laut dem EGMR untersucht werden, ob für den Staat eine positive Verpflichtung besteht, das Recht auf Familien- und Privatleben zu schützen und zu entwickeln. Dies geschieht anhand der ‚fair balance‘-Prüfung, d.h. einer angemessenen Abwägung.

Falls die Prüfung der Interessenabwägung ergibt, dass es eine positive Verpflichtung für den Staat besteht, liegt ein Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 der EMRK vor.

Der Umfang der positiven Verpflichtungen des Staates ist abhängig von den präzisen Umständen des hierliegenden Einzelfalles. Im Rahmen einer angemessenen Abwägung werden mehrere Elemente berücksichtigt, d.h. die Maße, in dem das Familien- und Privatleben bei einer Entfernung ins Zielland tatsächlich gestört wird, den Umfang der Bände im Konventionsstaat und die Anwesenheit unüberwindlicher Hindernisse, die verhindern, dass das Familien- und Privatleben anderswo normal und wirksam ausgebaut oder weitergeführt werden. Diese Elemente werden gegen die anwesenden Elemente der Einwanderungskontrolle oder Erwägungen hinsichtlich der öffentlichen Ordnung abgewogen.

Solange keine Hindernisse für das anderswo Führen eines Familien- und Privatlebens festgestellt werden können, gibt es keinen Mangel an Achtung des Familien- und Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der EMRK.¹² Hierbei erinnert die beklagte Partei auch daran, dass heute keine Anweisung vorliegt um das Grundgebiet zu verlassen. Es kann heute dann auch keinen Eingriff in das Privat- oder Familienleben der Antragsteller nachgewiesen werden.

7. Die angefochtene Entscheidung soll auf alle in den Akten befindlichen Informationen und alle darin enthaltenen relevanten Schriftstücke gestützt werden. Schließlich verpflichtet unter anderem der Sorgfaltsgrundsatz die Behörde, ihre Entscheidungen sorgfältig vorzubereiten und sie auf eine korrekte Ermittlung des Sachverhalts zu stützen.

Einen Verstoß gegen die Regeln der vernünftigen Verwaltung wird nicht von dem Antragsteller nachgewiesen.

8. Die beklagte Partei erinnert in dieser Hinsicht daran, dass der Rat seine Beurteilung nicht an Stelle der Beurteilung der Beklagten setzen darf. Im Rahmen dieser Rechtsprüfung darf der hiesige Rat seine Beurteilung des Sachverhalts nicht an Stelle der, der Verwaltung setzen und muss sich, im Gegenteil, darauf beschränken zu überprüfen, ob diese nicht Fakten als erwiesen angesehen hat, obwohl diese nicht aus den Verwaltungsakten hervorgehen, und, ob diese aufgrund dieser Fakten eine Interpretation vorgenommen hat, die keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler darstellt.

9. Die vorgebrachten Rechtsmittel sind demnach allesamt unbegründet.“

3.3. Soweit der Antragsteller angibt, dass er mit der Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht einverstanden ist, wird der Klagegrund unter dem Gesichtspunkt der materiellen Begründungspflicht geprüft.

Diese materielle Begründungspflicht beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht (und die Frage, ob von einer angemessenen Begründung die Rede ist) wird untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der angefochtene Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten sich stützt, u.a. Artikel 42, § 1 des Ausländergesetzes, auf den im angefochtenen Beschluss verwiesen wird.

Artikel 42, § 1, zweiter Absatz des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

“Ist die in den Artikeln 40bis § 4 Absatz 2 und 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Bedingung in Bezug auf das Ausreichen der Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer und bei sämtlichen belgischen Behörden alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.”

Ziel dieser in Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Ausländergesetzes vorgesehenen Bedarfsanalyse ist es, zu ermitteln, welche Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie erforderlich sind, um zu verhindern, dass die Familienmitglieder der öffentlichen Hand zur Last fallen. Es geht darum, die variablen und fixen Kosten der Familie zu ermitteln, die dann gegen das verfügbare Einkommen der Familie abgewogen werden, um zu beurteilen, ob im konkreten Fall tatsächlich die Gefahr besteht, dass sie zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die angefochtene Entscheidung nicht ordnungsgemäß begründet sei, da nicht klar sei, warum ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten abgelehnt werden solle, wenn der Haushalt über ausreichende Mittel verfüge. Der Antragsteller weist darauf hin, dass er als Ehegatte verpflichtet sei, zur Finanzierung des Haushalts beizutragen, und betont, dass er selbst ein Berufseinkommen habe.

Im vorliegenden Fall hat die beklagte Partei, nachdem er festgestellt hatte, dass das Erfordernis der ausreichenden Existenzmittel nicht erfüllt war, weil die Bezugsperson mit einem monatlichen Einkommen von höchstens 1.119,51 Euro nicht über ausreichende Existenzmittel verfügte, eine Bedarfsermittlung nach Artikel 42 §1 zweiter Absatz des Ausländergesetzes durchgeführt. Die beklagte Partei trägt zunächst vor, dass der Antragsteller zwar aufgefordert worden sei, Unterlagen über die Kosten der Bezugsperson vorzulegen, er aber keine solchen Unterlagen vorgelegt habe. Die beklagte Partei ist jedoch der Ansicht, dass die derzeitigen Einkünfte der Bezugsperson auf jeden Fall nicht als ausreichend betrachtet werden, um für den Haushalt (bestehend aus drei Erwachsenen) aufzukommen und sowohl alle gewöhnlichen Ausgaben (wie Miet-, Ernährungs-, Gesundheits-, Mobilitäts-, Wasser-, Heiz- und Stromkosten, diverse Versicherungen, Steuern usw.) als auch alle außergewöhnlichen Ausgaben, die den Betroffenen entstehen könnten (Kosten für medizinische Pflege, Arbeiten usw.), zu decken. Daher könne das Einkommen der Bezugsperson nicht als ausreichend im Sinne von Artikel 42 §1 des Ausländergesetzes angesehen werden. In Bezug auf das eigene Einkommen des Antragstellers führt die beklagte Partei schließlich aus, dass dieses Einkommen bei der Bemessung der Höhe der Existenzmittel im Sinne von Artikel 40ter des Ausländergesetzes nicht berücksichtigt wird, da nur das Einkommen der Bezugsperson berücksichtigt wird, und verweist auf die Entscheidung Nr. 240.164 des

Staatsrats vom 12. Dezember 2017, in der es heißt, dass Artikel 40ter Absatz 2 des Ausländergesetzes vorsieht, dass der belgische Bürge über feste, ausreichende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss.

Der Rat stellt zunächst fest, dass im vorliegenden Fall unstreitig ist, dass der Antragsteller über Einkommen verfügt. Aus den Unterlagen in der Verwaltungsakte geht hervor, dass der Antragsteller vor Erlass der angefochtenen Entscheidung mehrere Gehaltsabrechnungen vorgelegt hat, und zwar vom 26. Oktober 2020 mit einem Nettobetrag von 1.680,04 Euro, vom 24. November 2020 mit einem Nettobetrag von 1.570,90 Euro, vom 17. Dezember 2020 mit einem Nettobetrag von 1.651,77 Euro und vom 22. Januar 2021 mit einem Nettobetrag von 1.616,30 Euro - sowie ein Schreiben seines Arbeitgebers zu seinem Arbeitsvertrag, aus dem hervorgeht, dass der am 01. April 2018 begonnene Arbeitsvertrag ab dem 31. März 2020 auf unbestimmte Zeit verlängert wird. Es sei auch darauf hingewiesen, dass in der Anlage 19ter vom 7. Januar 2021 bereits ausdrücklich erwähnt wird, dass u. a. ein „*Einkommensnachweis vom Haushalt*“ vorgelegt wurde, und dass in der Kommunikation zwischen der Gemeinde Kelmis und der Einwanderungsbehörde (vgl. E-Mail vom 19. April 2021) unter „*Pièces jointes*“ u. a. „*Revenus du ménage*“ genannt wird.

Die beklagte Partei ist jedoch der Ansicht, dass die Einkünfte des Antragstellers bei der Beurteilung der Höhe der Existenzmittel im Sinne von Artikel 40ter des Ausländergesetzes nicht berücksichtigt werden.

Abgesehen von der Frage, ob die eigenen Existenzmittel des Antragstellers bereits bei der Bemessung der beständigen, ausreichenden und regelmäßigen Existenzmittel nach Artikel 40ter § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes unberücksichtigt bleiben können - dies angesichts des Umstands, dass im Urteil vom 24. Oktober 2019 mit Ziff. 149/2019 das am 9. Dezember 2019 veröffentlichte Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 03. Oktober 2019 in der Rechtssache C-302/18 X gegen den belgischen Staat, das ein neues Licht auf die Beurteilung der Voraussetzung der Existenzmittel werfen kann, nicht berücksichtigt werden kann - muss nachgewiesen werden, dass die beklagte Partei das eigene Einkommen des Antragstellers bei der Bedarfsanalyse außer Acht gelassen hat. Selbst wenn dem Argument der beklagten Partei gefolgt werden kann, dass das eigene Einkommen des Antragstellers bei der Bestimmung der Existenzmittel nach Artikel 40ter des Ausländergesetzes nicht berücksichtigt werden kann, ändert dies nichts an der Tatsache, dass dieses Einkommen natürlich Auswirkungen auf den Bedarf des Antragstellers und der belgischen Bezugsperson haben kann. Der Umstand, dass der Antragsteller selbst über Einkünfte aus einer Beschäftigung verfügt, wobei zu beachten ist, dass er nach den Akten einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu haben scheint, kann sich auf die Kosten für die Deckung des Grundbedarfs und die von der beklagten Partei geltend gemachten gewöhnlichen und außergewöhnlichen Aufwendungen auswirken. Artikel 42, § 1 des Ausländergesetzes schließt nicht aus, dass alle Einkünfte, einschließlich der selbst erzielten Einkünfte des erwerbstätigen Antragstellers, bei der Bedarfsanalyse berücksichtigt werden.

Aus der angefochtenen Entscheidung geht daher hervor, dass die Bedarfsermittlung ohne Berücksichtigung des eigenen Einkommens des Antragstellers durchgeführt wurde, was der beklagten Partei bekannt war. Der Rat muss daher zu dem Schluss kommen, dass die beklagte Partei keine korrekte Bedarfsanalyse durchgeführt hat, wie sie in Artikel 42, § 1, zweiter Absatz des Ausländergesetzes gefordert wird.

Entgegen der Behauptung der beklagten Partei, der Antragsteller sei aufgefordert worden, Unterlagen über die Ausgaben der Bezugsperson vorzulegen, geht aus den Unterlagen der Verwaltungsakte nicht hervor, dass die beklagte Partei den Antragsteller um Informationen gebeten hat, um sich ein genaues Bild von den tatsächlichen Bedürfnissen und Ausgaben des Antragstellers und seiner Familie zu machen, obwohl das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass die beklagte Partei dies tun kann. Im Gegenteil: In einer E-Mail der Gemeinde Kelmis vom 19. April 2021 an das Ausländeramt, in der der Antrag und die Unterlagen übermittelt wurden, ist heißt es sogar „*Akte vollständig*“. In den Akten ist nirgends ersichtlich, dass Unterlagen zur Durchführung einer Bedarfsanalyse fehlten. Außerdem habe sich die beklagte Partei nicht darauf beschränkt, das Fehlen von Unterlagen über die Ausgaben der Bezugsperson festzustellen, sondern eine Bedarfsanalyse durchgeführt, bei der festgestellt worden sei, dass die beklagte Partei fehlerhaft gehandelt habe, indem er das eigene Arbeitseinkommen des Antragstellers, das dieser vor Erlass der angefochtenen Entscheidung vorgelegt habe, nicht berücksichtigt habe. Die beklagte Partei kann sich daher im Vermerk mit Bemerkungen nicht hinter der Behauptung verstecken, dass der Antragsteller es versäumt hat, Angaben zu den für seinen Lebensunterhalt erforderlichen Mitteln zu machen, ohne der öffentlichen Hand zur Last zu fallen, und

dass die hinterlegten Unterlagen nicht ausreichen, um festzustellen, ob die Bezugsperson über ausreichende Mittel verfügt.

Die materielle Begründungspflicht wurde daher im Lichte von Artikel 42, § 1, zweiter Absatz des Ausländergesetzes verletzt.

Die Mittel sind in dem angegebenen Umfang begründet.

Da ein Teil des geltend gemachten Grundes die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung zur Folge hat, brauchen die anderen Bestimmungen oder Grundsätze oder anderen Mittel, auf die sich der fragliche Beschwerdegrund bezieht, nicht geprüft zu werden (Staatsrat vom 18. Dezember 1990, Nr. 36.050; Staatsrat vom 24. Oktober 2002, Nr. 111.881).

4. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der beklagten Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 1. Juni 2021 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Der Aussetzungsantrag wird abgelehnt.

Artikel 3

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der beklagten Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am achten November zweitausendeinundzwanzig verkündet von:

Frau H. CALIKOGLU, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Die Präsidentin,

M. DENYS

H. CALIKOGLU